



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten

hier: Änderung der In- und Outputmaterialien und Erhöhung des Durchsatzes; Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 11.975 t; Errichtung einer Mühlenanlage mit einer Durchsatzkapazität von 180 t/d sowie eines vorgeschalteten mobilen Zerreißers mit einer Durchsatzkapazität von < 60 t/d; Erhöhung der Lagerkapazität an gefährlichen Abfällen auf 83,2 t

am Standort 39126 Magdeburg, Glindenberger Weg 6

für die Firma

Fegert Recycling GmbH
Gröperstraße 3
39124 Magdeburg

vom 16.09.2019
Az: 402.4.7-44008/18/15
Anlagen-Nr. 7558

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen	4
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	4
2	Baurechtliche Nebenbestimmungen	5
3	Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
4	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
5	Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	9
6	Abfallrechtliche/-technische Nebenbestimmungen	11
7	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	16
8	Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	16
9	Betriebseinstellung	16
IV	Begründung	17
1	Antragsgegenstand.....	17
2	Genehmigungsverfahren	17
3	Entscheidung	21
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	22
5	Kosten	36
6	Anhörung	36
V	Hinweise	36
1	Zuständigkeiten	36
2	Hinweise zum Baurecht	37
3	Hinweise für Lagerflächen aus brandschutztechnischer Sicht.....	37
4	Hinweise zum Arbeitsschutz	37
5	Hinweise zum Abfallrecht.....	38
6	Hinweise zur Gewässerunterhaltung.....	39
7	Hinweise des Gesundheitsamtes	39
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	39
Anlage 1:	Antragsunterlagen	40
Anlage 2:	zugelassene Abfälle (Gesamtliste)	46
Anlage 3:	Rechtsquellenverzeichnis	48

I Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den Nrn. 8.12.3.1, Nr. 8.9.1.1 und Nr. 8.12.1.1 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Fegert Recycling GmbH
Gröperstraße 3
39124 Magdeburg**

vom 01.03.2018, eingegangen am 13.03.2018, zuletzt vervollständigt am 12.02.2019, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten

hier: Änderung der In- und Outputmaterialien und Erhöhung des Durchsatzes; Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 11.975 t; Errichtung einer Mühlenanlage mit einer Durchsatzkapazität von 180 t/d sowie eines vorgeschalteten mobilen Zerreißers mit einer Durchsatzkapazität von < 60 t/d; Erhöhung der Lagerkapazität an gefährlichen Abfällen auf 83,2 t

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

- AN 01.10 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, gegliedert in
 - BE 10.01 Eingangsbereich mit einer max. Lagermenge von 2.325 t,
 - BE 10.02 Dieseltankstelle
 - BE 10.03 Ausgangsbereich mit einer max. Lagermenge von 9.650 t
- AN 01.20 Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit
 - BE 20.01 Aufbereitung mit einer Durchsatzkapazität von 180 t/d.

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg, Glindenberger Weg 6,**

Gemarkung: **Magdeburg, Flur: 201**

Flurstücke: **22-30; 387-391; 10766, 10768, 10769 (je Teilflächen); 10772, 10774, 10776, 10778, 10780, 10782, 10784, 10786, 10788, 10790, 10792, 10798, 10809 (Teilfläche), 10814, 10815 (Teilfläche), 10816, 10817, 10819, 10821, 10823, 10062, 10884 (Teilfläche)**

erteilt.

2. Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG auch die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
3. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen sind.
4. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III gebunden.
6. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den noch vorzulegenden Bauvorlagen bzw. deren bauaufsichtlicher Prüfung ergeben.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der Anlage erst erfolgen darf, wenn dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten der Entsorgung der Abfälle nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage vorgelegt worden ist.

Von der Fegert Recycling GmbH ist zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)), eine Sicherheit in Höhe von

30.607,19 EURO (inkl. MwSt.)

(in Worten: dreißigtausendsechshundertsieben EURO neunzehn Cent)

zu leisten.

- a. Die Sicherheitsleistung ist innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe dieses Bescheides zu erbringen.
 - b. Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 BGB bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.
 - c. Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.
 - d. Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.
 - e. Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.
- 1.2 Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist,

kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

- 1.3 Antragsgemäß sind für den geänderten Betrieb folgende Abfallmengen (Schrottplatz; Aufbereitung: PRE-Zerreißer und Schrottmühle) zugelassen:

Betriebseinheiten (BE) der Aufbereitungsanlage, in denen Abfälle gelagert werden:

BE 10 01;	Nr. 1.2 Eingangslager Schrottplatz	max. 1.250 t
	Nr. 1.7 Lagerfläche für Vormaterial an der Aufbereitungsanlage (Input-Lager):	max. 1.075 t
BE 10 03;	Nr. 3.1 Ausgangslager Schrottplatz	max. 7.250 t
	Nr. 3.4 Lagerfläche für aufbereitetes Material (Output-Lager):	max. 2.400 t

Gesamtlagermenge: 11.975 t

Innerhalb der maximalen Lagermengen für die BE 10.01 und BE 10.03 dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Lagermengen für einzelne Abfälle nicht überschritten werden.

- 1.4 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies den für Immissionsschutz und Abfall zuständigen Überwachungsbehörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich und zeitnah anzuzeigen.
- 1.5 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landesverwaltungsamt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Die wesentliche Änderung der Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen umzusetzen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.7 Das Original oder eine beglaubigte Kopie des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Der beabsichtigte Baubeginn ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.3 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist die Erklärung des bestellten Bauleiters (Bauleitererklärung) darüber, dass das Vorhaben entsprechend der genehmigten Unterlagen ausgeführt wurde, vorzulegen.

Standsicherheit Mühlenfundamente

- 2.4 Ist der Standsicherheitsnachweis für die Errichtung der Mühlenfundamente und der Rollcontainereinhausung wegen nicht gegebener Qualifikation des Nachweiserstellers nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, darf mit der Ausführung der Anlagen erst begonnen werden, wenn

- der jeweilige Standsicherheitsnachweis der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt worden ist,
- eine nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei abgeschlossen ist und
- dies von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

Ist der Standsicherheitsnachweis nicht prüfpflichtig, weil dessen Ersteller über die Qualifikation nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA verfügt, bzw. ist der Standsicherheitsnachweis für die Mühlenfundamente Bestandteil der maschinentechnischen Planung, ist der Qualifikationsnachweis spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen (§ 18 Abs. 1 BauVorIVO).

- 2.5 Das Maschinenfundament und die Rollcontainereinhausung sind entsprechend dem jeweiligen Standsicherheitsnachweis unter Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen aus dem Ergebnis einer ggf. erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises auszuführen.

3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan zu erstellen/anzupassen. Auf der Internetseite www.magdeburg.de finden Sie auf den Seiten des Amtes 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) unter dem Stichwort Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ einen entsprechenden Leitfaden mit allen notwendigen Informationen. Vor der Inbetriebnahme ist dieser dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zur Abstimmung vorzulegen.
- 3.2 Der Feuerwehrplan ist an geeigneter Stelle in einem „Feuerwehrkastenplan“ zu hinterlegen. Der Standort ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Dieser Kasten ist mit einem Profilhalbzylinder mit der Schließung für die Stadt Magdeburg auszustatten. Eine Freigabe für diese Schließung ist unter Angabe des Bauvorhabens und des Rechnungsträgers formlos per Fax oder Mail zu beantragen.
- 3.3 Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Handfeuerlöcher in geeigneter Zahl vorzuhalten. Das Löschmittel muss für das entsprechende Brandgut geeignet sein.
- 3.4 Für die Brandbekämpfung sind Löschwassermengen von 96 m³/h über eine Dauer von 2 Stunden nachzuweisen. Die Fertigstellung der im Bereich der Mühlenanlage vorgesehenen Löscheinrichtung ist gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde zu dokumentieren.

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Anforderungen zur Vermeidung von Emissionen

- 4.1 Mühle und Handsortierung sind durch eine Kabine einzuhausen und an die Entstaubungsanlage anzuschließen. Der Windsichter ist ebenfalls an die Entstaubungsanlage anzuschließen.
- 4.2 Der Betrieb der Mühle, der Handsortierung und des Windsichters sind nur bei eingeschalteter und funktionstüchtiger Entstaubungsanlage gestattet. Die Funktionstüchtigkeit ist durch regelmäßige Kontrollen abzusichern und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.3 Die Fördereinrichtungen zwischen der Mühle und dem Windsichter sowie die zur Transportierung der Staub/Leichtfraktion sind in geeigneter Weise einzuhausen.

- 4.4 Zur Minimierung von Staubemissionen sind staubende Materialien an Stellen der Materialaufgabe und der offenen Materialübergabe in geeigneter Weise zu befeuchten, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbehandlung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität nicht entgegensteht und sofern andere Staubminderungsmaßnahmen (beispielsweise Kapselung) keine Verwendung finden.
- 4.5 Bei der Be- und Entladung, der Lagerung und dem Umschlag von staubenden Abfällen sind Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen (z. B. Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen, Begrenzung der Höhe von Halden) zu ergreifen.
- 4.6 Der Austrag aus den Trockenfiltern und die Schredderleichtfraktion sind in geeigneter Weise geschlossen zu lagern.
- 4.7 Zur Minimierung von diffusen Staubemissionen sind die Fahrwege regelmäßig in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad zu reinigen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.8 Die Anlagenerweiterung ist so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzprozesse zu minimieren.

Emissionsbegrenzungen und Ableitbedingungen

- 4.9 Die im Abgas der Emissionsquelle Q 1 enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration von 5 mg/m^3 nicht überschreiten.
- 4.10 Die Abgase der Emissionsquelle Q 1 sind so abzuleiten, dass jeweils ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung möglich ist. Der Schornstein soll mindestens eine Höhe von 10 m über Flur haben. (ergibt sich aus Nr. 5.5 der TA Luft)

Messung und Überwachung der Emissionen

- 4.11 Zur Feststellung der Einhaltung der unter Punkt 4.9 festgelegten Emissionsbegrenzung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der geänderten Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, Messungen nach § 28 BImSchG durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
- 4.12 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 einzurichten.
- 4.13 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen:
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.

- Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.
- Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:
- <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

Lärmschutz

- 4.14 Der Betrieb der Anlage einschließlich An- und Abtransporte sowie innerbetriebliche Umschlagprozesse dürfen nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.
- 4.15 Die in der Geräuschimmissionsprognose, Berichtsnummer: 0548-G-01-26.10.2018/1 der Fa. Lücking & Härtel GmbH vom 26.10.2018 angesetzten Schallkennwerten der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführungen und Betriebszeiten sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 4.16 Die Mühle ist mit einer Einhausung auszurüsten, die folgenden Schalleistungspegel der Aggregate der Mühlenanlage dürfen nicht überschritten werden:
- | | | |
|-------------------|------|-------|
| Gebläse | 99 | dB(A) |
| Zyklon | 102 | dB(A) |
| Schornstein | 96,5 | dB(A) |
| Zuführplattenband | 93 | dB(A) |
- 4.17 Der Zerreißer darf unter Lastbedingungen einen Schalleistungspegel von 103 dB(A) nicht überschreiten.
- 4.18 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Emissionskennwerten sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme, die Schalleistungspegel der o.g. Schallquellen zu messen. Die Messungen müssen durch eine, gemäß § 29b BImSchG, bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.
- Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.
- Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 4.19 Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.
- 4.20 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (TA-Lärm Nr. 2.5. und 3.1.b)

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Arbeitsbereiche müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Dabei sind die Angaben zur Beleuchtungsstärke in den Anhängen der ASR A3.4 zu berücksichtigen. (§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 „Beleuchtung“)
- 5.2 Verkehrswege sind so zu gestalten, dass die Beschäftigten diese ohne Gefährdung benutzen können. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Freien sind

- so herzurichten, dass sich die Arbeitnehmer bei jeder Witterung sicher bewegen können. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8 „Verkehrswege“)
- 5.3 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden liegen oder an Gefahrenbereichen angrenzen, müssen mit einer Sicherung ausgerüstet sein, die verhindern, dass die Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen können. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“)
- 5.4 Die Raumluft in der Sortierkabine ist entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten so zu klimatisieren, dass an den Arbeitsplätzen für die anwesenden Beschäftigten eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur sowie gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge gesorgt ist. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.5 „Raumtemperatur“; § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.6 „Lüftung“)
- 5.5 Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten, in der die Gefahren, die bei der Arbeit entstehen können, beurteilt sowie abgeleitete Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Der bestellte Betriebsarzt ist an der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen. Die Grundlage für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind das Arbeitsschutzgesetz und die darauf erlassenen Verordnungen (Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung u.a.). Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG))
- 5.6 Der Unternehmer hat in der Beurteilung der Arbeitsbedingungen festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind. Ist dies der Fall, sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Lärmexposition zu ergreifen. Für die von Ihnen eingesetzte Sortierkabine ist ein Schallschutzgutachten zu erstellen, welches am Abnahmetag, aber noch vor der Inbetriebnahme zur Einsicht bereit zu halten ist. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. (§ 3 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung; § 3 Abs. 1 der ArbStättV i. V. m. Nr. 3.7 Anhang nach § 3 Abs. 1 ArbStättV; § 3a Abs. 1 der ArbStättV i. V. m. ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“)
- 5.7 Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen dahingehend zu beurteilen, in wieweit seine Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit Dieselmotoren-Emissionen (DME) ausgesetzt sind. Im Rahmen der Beurteilung der Gefährdungen sind die Hinweise der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ zu berücksichtigen. (§ 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV))
- 5.8 Es ist eine Beurteilung der Gefährdung für den Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Staub, Diesel, etc.) bei der Arbeit durchzuführen. Hieraus sind Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten abzuleiten. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen zu erstellen und anhand derer sind die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen zu unterweisen. (§ 6 GefStoffV).
- 5.9 Für die Wartung der Anlage oder Anlagenteile und insbesondere für die Beseitigung von Störungen sind Betriebsanweisungen zu erarbeiten, die detailliert festlegen, in welchen Arbeitsschritten vorzugehen ist. (§ 12 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))
- 5.10 Bei der Vergabe von Arbeitsleistungen an Fremdfirmen sind alle Arbeitgeber gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen zusammenzuarbeiten. Insofern richten sich die genannten Nebenbestimmungen und Hinweise an alle Firmen, die auf dem Betriebsgelände exponiert tätig werden.

6 Abfallrechtliche/-technische Nebenbestimmungen

6.1 Abfallarten

Für die Annahme, Lagerung und Behandlung in der neuen Aufbereitungsanlage werden folgende Abfälle zugelassen:

Input (nicht gefährliche Abfälle – ngA)

Lfd.-Nr.	Abfall-schlüssel, AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV-	Auflagen/Bemerkungen
1.	02 01 10	Metallabfälle	
2.	15 01 04	Verpackungen aus Metall	
3.	16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
4.	17 04 02	Aluminium	
5.	17 04 05	Eisen und Stahl	
6.	17 04 07	Gemischte Metalle	
7.	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
8.	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
9.	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
10.	19 10 04	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
11.	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
12.	19 12 02	Eisenmetalle	
13.	19 12 03	Nichteisenmetalle	
14.	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Hier: metallhaltige Abfälle aus mechanischen Aufbereitungsanlagen
15.	20 01 40	Metalle	

Dementprechend gilt der Gesamt-Annahmekatalog gemäß Anlage 2.

6.2 Die zugelassenen Abfälle dürfen nur im Rahmen der genehmigten Lagermengen auf der dafür vorgesehenen Fläche gelagert werden. Sie dürfen nur in der Menge angenommen werden, für die die weitere Verwertung bzw. die Beseitigung der anfallenden Fraktionen gesichert ist.

6.3 Für alle Input-Abfälle sind vor Inbetriebnahme der Anlage Annahmebedingungen festzulegen.

6.4 Bei jeder Abfallanlieferung ist vor der Übernahme in die Anlage eine Eingangskontrolle (Annahmekontrolle) vorzunehmen.

Sie hat mindestens zu umfassen:

- eine Sichtkontrolle der angelieferten Abfälle
- eine Massenermittlung mittels Waage
- Erstellung eines Eingangsscheines (Wiegeschein/Annahmebeleg)

- die Zuordnung zum jeweiligen Lagerplatz

Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Vor Beginn der Inbetriebnahme ist durch die Anlagenbetreiberin eine Eingangskontrollvorschrift zu erarbeiten, nach der die Eingangs- und Qualitätskontrolle bei der Annahme von Abfällen zu erfolgen hat.

Bei der Eingangskontrolle sind nachfolgende Angaben zu prüfen und auf dem Eingangsschein (Annahmebeleg/Wiegeschein) zu dokumentieren:

- Datum der Annahme des Abfalls,
- Abfallerzeuger/Herkunft des Abfalls,
- Abfallmenge gemäß Wiegeschein,
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung
- amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- Ergebnis der Identitätskontrolle - Abweichungen, Bemerkungen,
- Annahmeverantwortlicher

(Im Einzelfall Erfassung in Tabellenform möglich; in Abstimmung mit Überwachungsbehörde)

- 6.5 Nicht für die Anlage zugelassene Abfälle sind von der Annahme auszuschließen und an den Abfallerzeuger/-besitzer zurückzuweisen.

Im Falle einer vorgesehenen Zurückweisung von Abfällen ist die für den Abfallerzeuger/-besitzer zuständige Behörde und die für diese Entsorgungsanlage zuständige Behörde über die Gründe der Zurückweisung zu informieren.

Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde kann im Einzelfall andere Maßnahmen anordnen, z. B. die Sicherstellung der betreffenden Abfälle.

Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

- 6.6 Bei der Behandlung und beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Aufbereitungsanlage anfallende Abfälle (**Output**), wie z. B.

Abfall-schlüssel AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV -	Auflagen/Bemerkungen
12 01 12*	Gebrauchte Wachse und Fette	Gefährlicher Abfall (aus Wartung)
13 01 10*	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralstoffbasis	Gefährlicher Abfall
13 01 11*	Synthetische Hydrauliköle	Gefährlicher Abfall (aus Wartung)
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralstoffbasis	Gefährlicher Abfall (aus Wartung)
13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Gefährlicher Abfall (aus Wartung)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Hier: z. B. verbrauchte Ölbindemittel; Gefährlicher Abfall
17 04 07	Gemischte Metalle	Schwerschrott
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	Gereinigtes Fe-Mahlgut
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	

19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub , die gefährliche Stoffe enthalten	Hier: Filterstaub; gefährlicher Abfall
19 10 04	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Mischgut (NE, Cu, Gummi u.a.)

sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, hat eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung zu erfolgen.

Der Entsorgungsweg für die Abfallart mit AVV 19 10 03* (Filterstaub) ist spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen. Für den Filterstaub sind regelmäßig Kontrolluntersuchungen gemäß den Vorgaben der Entsorgungsanlage durchzuführen.

6.7 Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss nachweislich jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal mit erforderlicher Sachkunde verfügen.

Eine aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist so sicherzustellen, dass den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen wird. Die Sachkunde bzw. Personalqualifikation/Berufserfahrung sowie die Einweisung durch einen Sachkundigen ist nachzuweisen.

6.8 Vor Beginn der Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage ist durch den Betreiber eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie die Regelungen für den Umgang mit den Stoffen/Abfällen enthält.

Die Betriebsordnung soll insbesondere enthalten:

- Vorschriften für den Ablauf und den Betrieb der Anlage,
- Angaben zum verantwortlichen Personal und zur Erreichbarkeit,
- Vorschriften zur Kontrolle bei der Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen sowie für das Qualitätsmanagement,
- Technische Regelungen zur Instandhaltung, Wartung und Pflege der Anlage,
- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie für den Arbeitsschutz, insbesondere Regelungen zum Verhalten im Gefahrenfall

Die Betriebsordnung ist gut sichtbar an zentraler Stelle auszuhängen.

Sie ist durch Fortschreibung zu aktualisieren.

6.9 Vor Inbetriebnahme hat der Betreiber das Betriebshandbuch für die Aufbereitungsanlage zu aktualisieren.

Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festgelegt werden. Diese sind mit Brandschutz-, Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Es sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals sowie die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen festzulegen. Weiterhin sind Arbeitsanweisungen und ggf. Betriebsanweisungen für sicherheits- und umweltschutzrelevante Tätigkeiten in Anlehnung an die TRGS 555 zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle bzw. an den jeweiligen Arbeitsplätzen anzubringen.

Die Kontrollintervalle des Betriebshandbuches für die für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person sind festzulegen. Das Betriebshandbuch ist durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten.

- 6.10 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage einzurichten. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer des Betreibers der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.

Die Betriebstagebücher haben alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Dokumente zu enthalten, insbesondere:

- a) das Eingangskontrollbuch mit Daten über angenommene Abfälle, Zuordnung nach AVV-Abfallschlüssel
- b) die Nachweise, evtl. Übernahmescheine, Liefer-/Wiegescheine; Register über den In- und Output von Abfällen,
- c) die Ergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung und Prüfberichte (z. B. Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrollen und Messungen, einschließlich von Funktionskontrollen),
- d) Dokumentation besonderer Vorkommnisse, Betriebsstörungen und deren Ursachen sowie erfolgte Abhilfemaßnahmen (z.B. Zurückweisungen oder Sicherstellung von Abfällen)
- e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- f) Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen (mit Angabe der anfallenden/entsorgten Abfälle aus der Maschinenwartung),
- g) Nachweise über die Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch bzw. Einweisung in spezielle Tätigkeitsbereiche.

Die Betriebstagebücher und Abfall-Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Sie sind von den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen regelmäßig zu überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung ist durch Abzeichnen zu dokumentieren (mindestens monatlich). Die Betriebstagebücher und Register sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebstagebücher und Register müssen jederzeit einsehbar sein und sind auf Verlangen von der zuständigen Behörde in Klarschrift vorzulegen.

Die Betriebstagebücher sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

6.11 Registerpflichten

Für die Aufbereitungsanlage sind **separate Register** zu führen.

Für alle nicht gefährlichen Abfälle (ngA) sind Register im Eingang (Input) und im Ausgang (Output) zu führen. (§ 49 KrWG und § 24 NachwV; im Output auch für gefährliche Abfälle).

Die Registerführung richtet sich nach den Vorgaben im § 24 NachwV.

Die Register sind getrennt nach Input und Output zu führen. In die Register sind die zu führenden Dokumente, Nachweise, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheine einzustellen. Sie sind Bestandteil des Betriebstagebuches.

Die Register sind mit allen Dokumenten für das laufende Jahr und die vorhergehenden drei Jahre der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Input-Register:

Gemäß § 24 Abs. 4 NachwV ist für jede Abfallart ein eigenes Verzeichnis zu erstellen (Angabe der Abfallart/Abfallbezeichnung sowie Entsorgungsnummer/Adresse der Anlage).

Die Annahmebelege (auch Wiege-/Lieferscheine, wenn diese die erforderlichen Angaben enthalten, siehe Punkt 4) sind sachlich (nach AVV) und zeitlich sortiert spätestens 10 Kalendertage nach Erhalt abzuheften. Die Register sind vom Verantwortlichen regelmäßig zu unterschreiben.

In Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde können die Register auch in anderer Form geführt werden (z. B. Tabellenform).

Output-Register:

Gemäß § 24 Abs. 5 und 6 NachwV ist für jede Abfallart und Anfallstelle ein eigenes Verzeichnis zu erstellen (Angabe der Abfallart/Abfallbezeichnung sowie Anfallstelle „Aufbereitungsanlage“ mit Erzeugernummer, hier: NE0300868 Prüfziffer 9).

Die Register über die Abgabe (Output) von Abfällen sollen Dokumente und Belege mit mindestens folgenden Angaben enthalten:

- Abgabedatum
- Abgabemenge
- übernehmende Person: Abfallbeförderer
- Bestimmung der weiteren Entsorgung: Abfallentsorger/-verwerter (-empfänger) mit Angabe der Entsorgungsanlage (soweit vorhanden: Entsorgernummer)

6.12 Jahresübersicht (In-/Output)

Für alle angenommenen Abfälle sowie über die zur Verwertung oder Beseitigung abgegebenen Abfälle ist eine Jahresübersicht getrennt nach In- und Output sowie nach Abfallarten zu erstellen. Die Jahresübersicht ist der zuständigen Behörde - ohne Aufforderung - bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das vorhergehende Jahr zu übersenden.

Abfallrechtliche/-technische Anforderungen zur Lagerung der Abfälle

- 6.13 Die einzelnen Lagerbereiche sind deutlich sichtbar einzuteilen und örtlich zu kennzeichnen. Ein Lagerplan ist zu erstellen.
- 6.14 Die Lagerung der Abfälle und anfallenden Fraktionen außerhalb der ausgewiesenen Lagerbereiche ist unzulässig.
- 6.15 Die Lagerung von Abfällen hat getrennt nach Abfallarten zu erfolgen.
- 6.16 Die Sammel- und Lagerbehältnisse für die einzelnen Abfälle und anfallenden Fraktionen sind eindeutig unter Angabe der jeweiligen Inhalte zu kennzeichnen.
- 6.17 Die Lagerung der Abfälle hat auf befestigten Flächen zu erfolgen, die dem Stand der Technik entsprechen. Das Eindringen von Flüssigkeiten in Böden ist zu vermeiden. Abfälle, aus denen evtl. verunreinigte Flüssigkeiten austreten können, welche bei Freisetzung eine Beeinträchtigung von Schutzgütern erwarten lassen, sind in geeigneten Lagerbereichen, Containern oder Behältern so zu lagern, dass keine Verunreinigungen von Böden oder Gewässern entstehen können.
- 6.18 Die aktuellen Lagermengen sind jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde in schriftlicher Form vorzulegen.
- 6.19 Im Falle einer vorgesehenen Zurückweisung von Abfällen an den Abfallerzeuger/-lieferer ist der Abfall bis zum Abtransport in einem dafür zu kennzeichnenden Sicherstellungsbe- reich zu lagern.

Aufbereitung der Abfälle (Erweiterung)

- 6.20 Das Behandeln von Abfällen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Betriebseinheiten zulässig:

BE 20 01 Aufbereitung; Erweiterung: Zerreißer (mobil) und Mühlenanlage

6.21 Die Behandlung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass die nach der Behandlung separierten Fraktionen einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden können.
Eine Vermischung von Abfällen untereinander ist unzulässig (§ 9 KrWG – Vermischungsverbot).

6.22 Durch den Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass ständig an einem geschützten Ort innerhalb der Anlage eine ausreichende Menge an Binde- und Aufsaugmitteln zur sofortigen Aufnahme von austretenden wassergefährdenden Stoffen (z. B. Altöl bei Wartung der Anlagen) vorgehalten wird. Gebrauchte Binde- und Aufsaugmittel sowie Reinigungsmaterialien sind in zugelassenen Behältnissen aufzunehmen, entsprechend zu kennzeichnen und bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischenzulagern.

7 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Die in Kapitel 12 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind zeitgleich mit den Erweiterungsbauten vollständig umzusetzen.

7.2 Bei der Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen ist ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.

8 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

8.1 Der Vorhabenbeginn ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) 7 Kalendertage vor Aufnahme der Arbeiten anhand des beigefügten Formblattes schriftlich mitzuteilen.

8.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unverzüglich zu informieren.

8.3 Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt eine Beprobung der GWM AKR 17/92 durch LAF. Die Arbeiten zur Beprobung auf Ihrer Fläche haben Sie zu dulden.

9 Betriebseinstellung

9.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

9.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,

- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

9.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

9.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

9.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Fegert Recycling GmbH betreibt am Standort Magdeburg bereits eine Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten. Die Anlage ist genehmigt entsprechend Bescheid zur Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG vom 27.12.2003 (AZ. LVA-401.6) i. V. m. Bescheid nach § 16 BImSchG vom 17.11.2011 (AZ. 402.4.4-44008.11/02).

Mit Datum vom 01.03.2018 beantragte die Fegert Recycling GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung dieser Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG durch die Erhöhung des Durchsatzes, die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität, Erhöhung der Lagerkapazität an gefährlichen Abfällen sowie die Errichtung einer Mühlenanlage und eines vorgeschalteten mobilen Zerreißers gemäß Abschnitt I Nr.1.

2 Genehmigungsverfahren

Die bestehende Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage der Nummer 8.12.3.1 zuzuordnen. Die beantragte Anlage fällt außerdem unter Nummern 8.9.1.1 sowie 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist somit auch eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV zu führen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung folgender Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt sind:

- a. das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfallbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b. das Landesamt für Verbraucherschutz - Gewerbeaufsicht Mitte - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c. die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutzbehörde
- d. Landeshauptstadt Magdeburg als
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Wasserschutzbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Gesundheits- und Veterinäramt.

UVP-Einzelfallprüfung

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich im Gewerbe- und Industriegebiet am Rothenseer Verbindungskanal. Im Osten befindet sich der Rothenseer Verbindungskanal zwischen Elbe und Mittellandkanal. Im Süden und Westen befinden sich weitere Gewerbe- und Industriebetriebe.

Ca. 400 m nördlich des Anlagenstandortes befindet sich die Autobahn A 2.

Die zum Anlagenstandort nächste Wohnbebauung (Wochenendsiedlung Barlebener See) befindet sich ca. 1.200 m nördlich der Anlage.

Der Abstand der Anlage zu nächsten Schutzgebieten nach BNatSchG ist in folgender Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH-Gebiet 050 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ mit den Naturschutzgebieten „Weinberg bei Hohenwarthe“ und „Taufwiesenberge“	östlich	ca. 1.500 m
Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“	östlich	ca. 200 m

Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Aufgrund der Lagerkapazität von 11.975 t Eisen- und Nichteisenschrott ist für das Vorhaben i. V. m. Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches des zu beurteilenden Schrottplatzes befinden sich 2 weitere Anlagen zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrott (Betreiber: Transportwerk Magdeburger Hafen GmbH und EMR European Metall Recycling GmbH), so dass geprüft wurde, ob die Voraussetzungen für kumulierende Vorhaben nach § 10 UVPG vorliegen.

Hierbei wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein kumulierendes Vorhaben nach § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG für das zu prüfende Vorhaben nicht vorliegen, da die

vorgenannten Schrottläger nicht mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen (z. B. gemeinsame Gebäude, Zufahrten, Maschinen und Versorgungsleitungen) verbunden sind.

Auch wenn man eine Kumulation dieser Anlagen zugrundlegen würde, ergäbe sich hieraus keine Änderung hinsichtlich der Einstufung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG, da die Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG keine Leistungsgrenze festlegt, ab der grundsätzlich eine UVP obligatorisch durchzuführen wäre. Die Auswirkungen der im Nahbereich des zu ändernden Schrottplatzes befindlichen Schrottläger wurden als Vorbelastung bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Mensch

Luftschadstoffimmissionen

Die Emissionen der Anlage beschränken sich auf Staub bei Schüttvorgängen und Fahrbewegungen sowie auf Dieselruß durch Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen.

Durch Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (u. a. Minderung von Fahrzeugabgasen durch Abstellen des Motors beim Be- und Entladen, Optimierung der Fahrzeugauslastung, Minderung von staubförmigen Emissionen durch langsames Abkippen der angelieferten Stoffe, Befeuchtung der Fahrwege, regelmäßige Reinigung der Fahrwege) werden diese Emissionen der Anlage deutlich reduziert und verursachen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Geräuschimmissionen

Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlage zur Lagerung von Metallschrott die gemäß TA Lärm zulässigen Immissionswerte an den nächsten Immissionsorten (Gewerbebetrieb, Weekendsiedlung Barlebener See, Siedlung Am Schiffshebewerk, Lostau, Am Weinberg) zuverlässig eingehalten werden. Durch die flächenbezogenen Geräuschkontingente wird gewährleistet, dass die im Bereich der nächsten Wohnbebauung zulässigen Immissionswerte unter Berücksichtigung der benachbarten schallemittierenden Anlagen (Vorbelastungssituation) eingehalten werden.

Somit sind Lärmbelästigungen durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgehen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben ist kein Eingriff in Form von zusätzlichen Flächenversiegelungen in den Naturraum verbunden.

Die durch die geplante Erweiterungsfläche kommt es zur Versiegelung einer ca. 570 m² großen Grünfläche. Zum naturschutzfachlichen Ausgleich wird eine im Norden des Bebauungsplangebietes befindliche Grünfläche (ca. 680 m²) in eine Sukzessionsfläche umgewandelt. Auf dieser Fläche soll der Mutterboden bis zu einer Tiefe von mindestens 20 cm durch eine grobkörnige Kiesschicht ersetzt werden. Eine planmäßige Anpflanzung von Gehölzen ist nicht vorgesehen. Die gesamte Fläche wird der natürlichen Sukzession überlassen. Als Pflegemaßnahmen auf dieser Fläche wird nur das Entfernen von nicht einheimischen Gehölzen z. B. Robinienauswuchs vorgenommen.

Die Austauschfläche wird eingezäunt. Die Einzäunung wird mit einem Abstand zum Boden von mindestens 10 cm errichtet, um eine Barrierewirkung für Kleinlebewesen zu verhindern.

Nachteilige Auswirkungen auf das östliche FFH-Gebiet 050 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ sind aufgrund der gewerblichen und industriellen

Vorbelastungen des Standortes und der relativ geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage zur Lagerung von Schrott nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelungen finden innerhalb eines gewerblich geprägten Gebietes statt, so dass sich hieraus unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen (Schaffung einer ca. 680 m² großen Sukzessionsfläche) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ergeben werden.

Schutzgut Wasser

Die Betriebsanlage wird so errichtet und betrieben, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die geplanten Änderungen der Aufbereitungsanlage für Schrott (Mühle und Zerreißer) haben keine Auswirkungen auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlage. Die Änderung der Menge und der Zusammensetzung der Einsatzstoffe, die Errichtung und der Betrieb der Mühlenanlage beeinflussen nicht den bereits genehmigten und praktizierten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Dieselkraftstoff, Hydrauliköle und Schmierstoffe).

Durch den Betrieb der neuen Anlagenteile (Mühlenanlage und Zerreißer) entsteht kein Abwasser. Die neuen versiegelten Flächen werden an das vorhandene Niederschlagsentwässerungssystem angeschlossen. Die Befeuchtung der Verkehrswege und Lagerflächen im Bedarfsfall erfolgt lediglich zur Vermeidung von Staubemissionen (Verwehungen).

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima verbunden.

Schutzgut Landschaft

Durch die geplanten baulichen Veränderungen (Errichtung einer Schrottmühle, Aufstellung eines mobilen Zerreißers) innerhalb eines bestehenden Industriegebietes und aufgrund des relativ großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft aus. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das östlich der Anlage befindliche Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“ sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Betrieb des Schrottplatzes verursacht nur geringfügige Staubemissionen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld der Anlage nicht hervorgerufen werden.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Errichtung der bestehenden Anlage durchgeführten Bauarbeiten ist nicht zu erwarten, dass sich am Standort der Anlage Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Zusammenhang der geplanten Neuerrichtungen Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Insgesamt sind deshalb die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen:

- Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen
- Versiegelung durch das Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt
- Errichtung von Baukörpern > Einfluss auf das Landschaftsbild / Erholung > visuelle Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Fazit

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben „Wesentliche Änderung und Erweiterung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Magdeburg“ aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde diese Entscheidung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 18.06.2019 und ortsüblich in der Landeshauptstadt Magdeburg bekannt gegeben.

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Eisen und Nichteisenschrotten wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen ergehen.

Dem Auflagenvorbehalt hat die Antragstellerin entsprechend § 12 Abs. 2a BImSchG mit Schreiben vom 02.09.2019 zugestimmt.

Dem Antrag der Fegert Recycling GmbH wird entsprochen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Demnach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, die Nebenbestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Sicherheitsleistung (NB III1.1)

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern.

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MULE) vom 01.12.2016 steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden (gemäß Punkt 9.3 RdErl. des MULE vom 01.12.2016). Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.

- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output).

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen insgesamt 30.607,19 € (siehe Tabelle 1). Für die Berechnung der gesamten voraussichtlichen Entsorgungskosten wurden jeweils die abfallspezifischen Entsorgungskosten mit den abfallspezifischen Lagermengen multipliziert (siehe Tabelle 2). Im Genehmigungsantrag wurden für einige Abfälle abfallspezifische Lagermengen für die Lagerbereiche sowohl im Input als auch im Output separat angegeben. Da der Lagerort für die Berechnung der Sicherheitsleistung unerheblich ist, erfolgte in diesen Fällen eine Addition der abfallspezifischen In- und Outputlagermengen. Aus den abfallspezifischen Entsorgungskosten und den entsprechenden Lagermengen ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 22.365,50 €.

Abfälle, die derzeit einen positiven Marktwert aufweisen, wurden in der Berechnung für die Sicherheitsleistung nicht mit einbezogen (siehe Tabelle 3). Ebenso wurden Abfälle die sich aus Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ergeben nicht in der Berechnung einbezogen. Für diese Maßnahmen werden Fremdfirmen beauftragt. Die dabei anfallenden Abfälle (beispielsweise Hydrauliköle) werden durch die entsprechenden Fremdfirmen entsorgt (siehe Tabelle 4).

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 15 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden. Im Falle einer Beräumung können (entsprechend der genehmigten Abfallschlüssel) sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle auf dem Anlagengelände vorliegen. Um einer Beräumung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gerecht zu werden, wurde in Anlehnung an das o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 eine Pauschale von 15 % festgesetzt. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 3.354,83 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 25.720,33 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 30.607,19 €. Es ist eine Summe von 30.607,19 € € als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in der folgenden Tabelle 1.

Tabelle 1: Aufstellung Sicherheitsleistung	
Bezeichnung	Kosten

Entsorgungskosten		22.365,50 €
Prozentpauschale	15%	3.354,83 €
Netto-Sicherheitsleistungen		25.720,33 €
Mwst.		4.886,86 €
Brutto-Sicherheitsleistungen		30.607,19 €

Tabelle 2: Abfälle mit Entsorgungskosten und abfallspezifischen Lagermengen				
ASN	Bezeichnung und Bemerkung	Preis [€/t]	Menge [t]	Kosten [€]
10 02 10	Walzzunder	35,85	50,00	1.792,50
16 01 22	Bauteile a.n.g.	45,00	50,00	2.250,00
16 02 13*	gefährliche Bauteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	110,00	20,00	2.200,00
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	93,33	1,20	112,00
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	90,00	50,00	4.500,00
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen Hier: 50 t aus dem Lagerbereich In- und Output sowie 25 t Mischgut, die Schredderschwerfraktion wird positiv bewertet	90,00	75,00	6.750,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	95,22	50,00	4.761,00
Summe			296,20	22.365,50 €

Tabelle 3: Abfälle mit positivem Marktwert	
ASN	Bezeichnung
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
02 01 10	Metallabfälle
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen

16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 40	Metalle

Tabelle 4: Abfälle aus Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten

ASN	Bezeichnung
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Die Forderung nach der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. des § 4 Abs.1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung - unter Verzicht auf die Rücknahme - des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Alle drei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der erstmaligen Hinterlegung der Sicherheit, wird geprüft, ob diese noch angemessen ist, d. h. es wird untersucht, ob und welche Nachsorgepflichten aus dem Gesetz sich verändert präsentieren, welche Veränderungen sich im Betrieb ergeben haben, wie sich die Marktgegebenheiten auf dem Abfallmarkt (z. B. Veränderung von Entsorgungswegen) darstellen. Ebenso wird die Werthaltigkeit der bestellten Sicherungsmittel geprüft.

Zudem ist eine Überprüfung der Sicherheitsleistungen stets erforderlich bei einer Veränderung der Rechtsform des Betreibers, eine Übernahme des Anlagenbetriebs durch einen Dritten (Betreiberwechsel) oder wenn eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung festgestellt wird. Änderungen der Marktlage insbesondere der marktüblichen Entsorgungspreise oder Änderungen der Entsorgungswege können ebenfalls dazu führen, dass die auferlegten Sicherheitsleistungen angepasst oder erstmalig erhoben werden muss.

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme findet ihren Hintergrund darin, dass die zuständige Behörde im Sicherheitsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist.

Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung daher insolvenzfest ausgestaltet sein.

Nebenbestimmung 1.2

Gemäß Punkt 5 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 01.12.2016 (31-67022) „Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen“ soll der Anlagenbetreiber durch Auflage in der Genehmigung verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Nebenbestimmung 1.4

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen

zu fordern, als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des KrWG zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nebenbestimmung 1.3

Mit Hilfe der Inbetriebnahmemitteilung soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde die für die Anlagenüberwachung erforderlichen Informationen erhält.

4.2 Baurecht

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden im Abschnitt III Nr. 2 baurechtliche Nebenbestimmungen und im Abschnitt III Nr. 3 brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Damit soll auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Leben und die Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen (§ 80 Abs. 1 BauO LSA).

Dazu ist es erforderlich, dass für alle baulich durchgeführten Maßnahmen eine Nachweisdokumentation der am Bau Beteiligten erstellt und der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt wird.

Die Festlegung unter Abschnitt III2.5 begründet sich in § 12 BauO LSA.

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich überwiegend im Geltungsbereich des rechtverbindlichen B-Planes Nr. 103-2E „Rothenseer Verbindungskanal“, 1. Änderung; die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Auf den schriftlichen und begründeten Antrag vom 01.02.2018 hin werden nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Befreiungen von den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 103-2E „Rothenseer Verbindungskanal“ der Landeshauptstadt Magdeburg zugelassen:

- Überschreitung der festgesetzten Baugrenze,
- Abweichung von der festgesetzten Art der baulichen Nutzung als „SO 2 – Sondergebiet Hafen“,
- Überbauung der festgesetzten Grünfläche sowie
- Nichteinhaltung des maximalen Emissionskontingents (LEK) nach DON 45691 (70/50 dB (A) / m²).

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und es sind keine privaten Belange berührt. Die Prüfung hinsichtlich der berührten öffentlichen Belange – Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft – wurde durch die untere Naturschutzbehörde mit einem positiven Ergebnis vorgenommen. Der Befreiungsantrag hinsichtlich der geplanten baulichen Nutzung auf einer im B-Plan festgesetzten privaten Grünfläche und als Ausgleich dazu der Planung einer Grünfläche auf derzeitigen Bauflächen wurde mit Schreiben vom 03.05.2018 auch nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der berührten öffentlichen Belange positiv beschieden.

Die erneut vorgelegte schalltechnische Untersuchung, die mit veränderten Werten einer Befreiung von den Festsetzungen zu den Emissionskontingenten bedarf, wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde positiv geprüft.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der begehrten Befreiungen sind vorliegend gegeben. Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Art der Nutzung planungsrechtlich gem. § 30 i. V. m. § 31 BauGB zulässig.

Die nördlich an das B-Plan-Gebiet angrenzende Fläche, die von der Antragstellerin bereits zur Lagerung und zum Umschlag von Schrott genutzt wird ist gemäß § 35 BauGB als Außenbereich einzuordnen.

Vorhaben im Außenbereich können als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB oder im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 als sonstige Vorhaben zugelassen werden. Da eine Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrott nicht im § 35 Abs. 1 BauGB aufgelistet ist, war eine Prüfung auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 als sonstiges Vorhaben vorzunehmen. Sonstige Vorhaben können zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden durch die beteiligten Fachbehörden keine öffentlichen Belange benannt, die beeinträchtigt werden. Eine ausreichende Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben ist damit bauplanungsrechtlich zulässig.

Mit Schreiben vom 02.05.2018 erteilte die Landeshauptstadt Magdeburg das gemeindliche Einvernehmen.

Brandschutz

Bei der baulichen Anlage ist sicherzustellen dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und beim Brand die Rettung von Menschen sowie die Gewährleistung von wirksamen Löscharbeiten sichergestellt werden (§ 14 BauO LSA).

4.3 Immissionsschutz

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergeben auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist im bestimmungsgemäßen Betrieb erfüllt.

Die Schlussfolgerungen zu besten verfügbaren Technik (BVT) für Abfallbehandlung wurden mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 im ABl. 208 vom 17.08.2018, S. 38-90, bekanntgegeben. Diese Schlussfolgerungen betrachten auch das beantragte Verfahren und wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Luftreinhaltung

Die Nebenbestimmung 4.1 dient der Umsetzung der beantragten Beschaffenheit der Anlage und der Minderung von Staubemissionen durch Kapselung von Aggregaten gemäß Nr. 5.2.3.4 TA-Luft. Gemäß Formular 4.1 c Seite 1 des Genehmigungsantrages und der schematischen Darstellung der Abluftreinigung Verfahrensfliessbild BMH 130-630 /MA-630 L) sind Handsortierung, Mühle und Windsichter an die Entstaubungsanlage angeschlossen. Zudem sind den Unterlagen zu entnehmen, dass Handsortierung und Mühle von einer Kabine umgeben sind.

Die Nebenbestimmung 4.2 dient der Umsetzung der beantragten Beschaffenheit der Anlage und der grundsätzlichen Anforderung zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen gemäß Nr. 5.1.3 TA-Luft.

Die Nebenbestimmungen 4.3 und 4.4 dienen der Minderung von Staubemissionen durch die Befeuchtung von staubenden Materialien an Übergabestellen und der Verwendung von geschlossenen Transporteinrichtungen gemäß Nr. 5.2.3.3 und 5.2.3.4 TA-Luft.

Die Nebenbestimmung 4.5 dient der Minderung von Staubemissionen bei der Be- und Entladung, der Lagerung und dem Umschlag von staubenden Materialien gemäß Nr. 5.2.3.2 und 5.2.3.5 TA-Luft.

Die Nebenbestimmungen 4.6 dient der Umsetzung der beantragten Beschaffenheit der Anlage und der Minderung von Staubemissionen durch eine geschlossene Lagerung gemäß der Nr. 5.2.3.5.1 TA-Luft.

Die Nebenbestimmungen 4.7 dient der Minderung von Staubemissionen bei Transportvorgängen gemäß Nr. 5.2.3.3 TA-Luft.

Die Nebenbestimmungen 4.8 dient der Umsetzung der baulichen und betrieblichen Anforderungen gemäß Nr. 5.4.8.14.1 TA-Luft.

Die Nebenbestimmung 4.9 dient der Umsetzung der beantragten Beschaffenheit der Anlage. Geringere Emissionsbegrenzungen, als sie den Zahlenwerten der Emissionswerte

nach Nr. 5.2.1 entsprechen, können festgelegt werden, wenn die tatsächlich vorhandenen Abgaseinrichtungen bei ordnungsgemäßen Betrieb deren Einhaltung gewährleisten (BVerwG, Urteil vom 26.01.2001, NVwZ 01, 1165, 1166). Entsprechendes gilt, wenn zur Einhaltung der Emissionswerte Staubabscheideeinrichtungen erforderlich sind, bei deren Betrieb niedrigere Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden. Derartige behördliche Festlegungen sind gerechtfertigt, weil die Emissionswerte der TA Luft keine strikt einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte sind, sondern nur einen Indizcharakter haben. (Vgl. Klaus Hansmann, TA Luft Kommentar, 2. Auflage, Nr. 5.2.1 TA Luft, C. Festlegung der Emissionsbegrenzungen)

Die Nebenbestimmung 4.10 erfolgt auf Grundlage der TA Luft Nr. 5.5. Gemäß Nr. 5.5.2 der TA Luft soll der Schornstein mindestens eine Höhe von 10 m über Flur haben. Die ermittelte Schornsteinhöhe aus der in den Genehmigungsunterlagen beigefügte Schornsteinhöhenberechnung, entsprechend der Schornsteinhöhenbestimmung aus Nr. 5.5.3 der TA Luft, beträgt 1,85 m. Der Schornstein ist freistehend. Unter Berücksichtigung des Bewuchses und der Bebauung im angrenzenden Umfeld des Schornsteines ist eine Erhöhung des Schornsteines um 5 m auf 6,85 m erforderlich (Antragsgemäß und unter Berücksichtigung der Nr. 5.5.4 der TA Luft). Die Angabe der Höhe von 3 m über den Dachfirst wurde somit in der Nebenbestimmung nicht getroffen. Entsprechend der Nr. 5.5.2 der TA Luft ist die Einhaltung der Mindestschornsteinhöhe von 10 m ausreichend.

Die Festlegungen zur Messung und Überwachung der Emissionen (4.11 bis 4.13) ergehen auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.3. Damit wird die ordnungsgemäße Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen und die regelmäßige Überwachung der aus dem Anlagenbetrieb resultierenden Emissionen sichergestellt.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Einhaltung der festgelegten Anforderungen kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führt.

Geruchsemissionen

Der Betriebsstandort befindet sich im Industriegebiet „Glindenberger Weg“ am nordöstlichen Stadtrand der Landeshauptstadt Magdeburg. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 1,1 km nördlicher Richtung von der Anlage.

Mit der Anlagenerweiterung sind keine relevanten Geruchsemissionen verbunden, da keine mit Geruchsstoffen belasteten Materialien gehandhabt werden.

Staubemissionen treten durch den Betrieb der Schrottmühle und des mobilen Zerzeissers auf. Zu erwartende Staubinhaltsstoffe sind Eisenoxid, Siliziumoxid, Kleinteile Nickel, Kupfer und Kohlenstaub. Die Entstaubung der Mühle und des Windsichters erfolgen über Zyklone, welche die Flugstoffe abscheiden. Die abgesaugte Luft aus den Zyklonen wird über Trockenfilter geleitet. Anschließend wird die gereinigte Luft über einen 10 m hohen Abluftkamin abgeleitet. Zur Reduzierung von Staubemissionen werden außerdem die Aufgabebänder und der Containerstellplatz eingehaust bzw. abgedeckt. An den Übergängen zwischen Dosierbunker, Zuführband, Förderrinne, Magnettrommel und Sortierband werden Bedüsungsanlagen installiert.

Der Emissionsmassenstrom der Abluft aus dem Abluftkamin der Entstaubungsanlage unterschreitet mit 0,19 kg/h den Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für Staub von 1 kg/h deutlich, so dass die Bestimmung der Immissionskenngröße nicht erforderlich ist. Bei Umsetzung der vorgesehenen Emissionsminderungsmaßnahmen können schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen sicher ausgeschlossen werden. Die großen Abstände des Betriebsgeländes zur nächstgelegenen Wohnbebauung wirken sich ebenfalls günstig auf die Immissionssituation aus.

Aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes kann eingeschätzt werden, dass es durch die beantragte Änderung nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch

luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nummer 4 TA - Luft oder Gerüche kommt. Die Festlegung von Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose Nr.: 0548-G-01-26.10.2018/1 der Fa. Lücking & Härtel GmbH vom 26.10.2018. Das Gutachten weist die anlagenbezogenen Geräuschimmissionen an 4 umliegenden Immissionsorten aus.

Der Standort der Anlage befindet sich im Sondergebiet Hafen und die Erweiterung auf einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 103-2E Rothenseer Verbindungskanal. Für diese Fläche sind max. Emissionskontingente von 70 dB(A)/m² tags und 55 dB(A)/m² nachts festgelegt.

Hauptschallquellen sind die Transport-, Verlade- und Umschlagvorgänge, die bestehende Schrottschere sowie die neu geplante Mühlenanlage mit vorgeschaltetem Zerreißer.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen befinden sich auf benachbarten Industriegebietsflächen. Für diese benachbarten Büroräume im Industriegebiet beträgt der max. zulässige Immissionsrichtwert für den ausschließlichen Tagbetrieb 70 dB(A).

Weitere schutzbedürftige Wohnnutzungen in allgemeinen bzw. reinen Wohngebieten befinden sich in mehr als 1000 m Entfernung.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass unter Berücksichtigung und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht durch Geräusche hervorgerufen werden.

Die ermittelten anlagenbezogenen Geräusche liegen an den untersuchten Immissionsorten, sowohl an Büroräumen benachbarter Industrie-/Gewerbebetriebe als auch an den umliegenden schutzbedürftigen Wochenendhaus- und Wohnnutzungen am Tag mehr als 10 dB(A) unter den für die jeweilige Gebietskategorie zulässigen Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm.

Die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung kann damit als nicht relevant gemäß TA-Lärm Punkt 3.2.1. eingestuft werden.

Relevante kurzzeitige Geräuschspitzen, welche den Immissionsrichtwert am Tag um mehr als 30 dB(A) überschreiten, sind aufgrund der gegebenen Entfernung zu den Immissionsorten nicht zu erwarten.

Im Schallschutzgutachten der Fa. Lücking & Härtel GmbH wird weiterhin der Nachweis erbracht, dass die beantragte Mühlenanlage einschließlich dazugehöriger Aggregate, die auf einer Fläche des Bebauungsplanes „Nr. 103-2E Rothenseer Verbindungskanal“ errichtet werden soll, die Anforderungen der Bebauungsplanung gemäß der DIN 45691 zur Geräuschkontingentierung erfüllt. Die durch diesen Anlagenteil verursachten Beurteilungspegel unterschreiten an den Immissionsorten die jeweiligen durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte um mehr als 15 dB(A).

Gemäß der DIN 45691 gelten mit der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um mindestens 15 dB (Relevanzgrenze) die schalltechnischen Festsetzungen eines Bebauungsplanes als erfüllt.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten Emissionskenndaten als nicht zu überschreitende Schallleistungspegel festzulegen, die Betriebszeiten der Anlage zu beschränken, schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszu-

schließen sowie die ordnungsgemäße Ausführung der erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen durch eine Messung von einer gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Eine Untersuchung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nummer 7.4. der TA-Lärm in einem Abstand von bis zu 500 m war nicht erforderlich, da sich in diesem Bereich keine Gebiete nach TA-Lärm Nr. 6.1. c) – f) befinden.

Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht gegeben.

4.4 Arbeitsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter Abschnitt III Nr. 5 wird abgesichert, dass die Arbeitnehmer im Zuge der Baumaßnahmen sowie beim Betrieb der geänderten Anlage ausreichend geschützt werden.

4.5 Abfallrecht

Mit der Festlegung der für die Aufbereitung zugelassenen Abfälle unter Abschnitt III 6 soll sichergestellt werden, dass die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten für Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und die Vorschriften nach dem KrWG und danach erlassenen Verordnungen über die Entsorgung von Abfällen eingehalten werden.

Abfallentsorger - und Abfallerzeuger - haben danach zu gewährleisten, dass Abfälle nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 Abs. 3 KrWG) ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft in dafür zugelassene Anlagen so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. (§ 15 Abs. 2 KrWG)

Die Zuordnung und die Bezeichnung der für den Anlagenbetrieb genehmigten Abfälle erfolgte nach der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646). Grundlage für die Input- und Output-Abfallarten und die Lagermengen sind die ergänzten/geänderten Antragsunterlagen, Stand Juni 2018.

Die in den Nebenbestimmungen 6.2-6.10 aufgenommenen Nebenbestimmungen zur Annahmekontrolle, Zurückweisung nicht zugelassener Abfälle, Personal, Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebstagebuch sowie die Anforderungen an die Lagerung und Behandlung der Abfälle in den Nebenbestimmungen 6.13 bis 6.22 dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle, um Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden.

Grundlage für die unter Ziffer 6.11 formulierten Nebenbestimmungen zur Registerführung sind das KrWG und die Vorschriften gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) zum Führen von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen. Gemäß § 49 Abs. 1 KrWG – Registerpflichten - sind die Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen - Input und Output - verpflichtet, neben den obligatorischen Nachweispflichten zur Führung von Entsorgungsnachweisen ein (Abfall-) Register gemäß den Vorschriften nach § 23, 24 und 25 NachwV zu führen.

Die Nebenbestimmung 6.12 zur Vorlage einer Jahresübersicht begründet sich auf § 49 Abs. 4 KrWG zur Führung von Registern, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Die Jahresübersicht stellt eine Zusammenfassung von Stoffströmen im In- und Output und von Lagermengen gemäß Registerangaben über den gesamten Jahresverlauf dar. Die Nebenbestimmung zur Vorlage einer Jahresübersicht begründet sich auch nach § 47 KrWG- Allgemeine Überwachung. Nach § 47 Abs. 3 KrWG sind

Abfallerzeuger, -besitzer und Abfallentsorger gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, Auskunft über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zu erteilen. Die Einholung von Auskünften von Abfallerzeugern, Betreibern von Anlagen, welche Abfälle behandeln, und von Abfallentsorgern durch die zuständige Behörde ist demzufolge unerlässlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage prüfen zu können.

4.6 Naturschutz

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Es ist demnach eine Frist für die Durchführung zu setzen. Um die Beeinträchtigung für den Naturhaushalt so gering wie möglich zu halten sollen Ausgleichsmaßnahmen möglichst zeitnah zum Eingriff erfolgen; optimal wäre ein vorgezogener Ausgleich. Vorliegend spricht nichts dagegen, Eingriff und Ausgleich gleichzeitig stattfinden zu lassen.

Bei dieser Prüfung ebenso wie bei der Festlegung der Maßnahmen des Sachverständigen ist die Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.

4.7 Bodenschutz

Für die Anlagenerweiterung ist die Einrichtung von zusätzlichen Aufstell- und Lagerflächen erforderlich. In den Antragungslagen wird unter Anlage 1 (Antrag / Allgemeine Angaben) in der Beschreibung der Änderung Seite 4 für die Errichtung der Lagerfläche als Aufstell- und Lagerfläche eine Ausführung als Beton- oder Asphaltkonstruktion nach den Richtlinien alte RStO 01 (Bauklasse SV II - entspricht gemäß neuer RStO 12 Belastungsklasse Bk 10) beschrieben. Die Erweiterung ist im Lageplan zur Anlage 1 dargestellt.

Nach Rücksprache mit dem beauftragten Ingenieurbüro IIP am 11.04.2018 sowie der Nachricht vom 13.04.2018 wird die Errichtung einer Versiegelung als Beton- oder Asphaltkonstruktion für die gesamte im Lageplan dargestellte Erweiterung der Lager- und Aufstellungsflächen bestätigt.

Der Standort der Baumaßnahme zählt innerhalb des ÖGP Magdeburg-Rothensee zur Teilfläche TF 90 „Ödland am Rothenseer Verbindungskanal“. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind nach den Untersuchungen von 1997 bis 1998 nicht erforderlich. Durch die Zugehörigkeit der Flurstücke zum ÖGP Magdeburg-Rothensee und aufgrund der industriellen Vornutzung im Umfeld der Flächen sind Bodenkontaminationen grundsätzlich nicht auszuschließen.

NB 8.1

Die Auflage dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem BBodSchG, dem BodSchAG LSA und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist die Antragstellerin zur Erteilung der Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet. Durch die rechtzeitige Information der Bodenschutzbehörde wird außerdem sichergestellt, dass sich keine bauzeitlichen Verzögerungen durch die Beprobung der unter NB 8.3 genannten Messstelle ergeben.

NB 8.2

Die Auflage sichert die Mitwirkung der Antragstellerin gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, welche die Information für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

NB 8.3

Dem Lageplan zum Genehmigungsverfahren ist zu entnehmen, dass im Bereich der vorgesehenen Maschinenaufstellfläche die GWM AKR 17/92 liegt. Laut Schreiben vom 28.05.2018 kann das WNA Magdeburg als Eigentümer künftig auf die Messstelle verzichten, weist aber auf die Nutzung durch die LAF hin. Die Nutzung der Messstelle als Teil des ÖGP-Monitorings ist Grundlage der oben aufgeführten Nebenbestimmung.

Die LAF ist gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zuständige Bodenschutzbehörde im Ökologischen Großprojekt Magdeburg Rothensee (ÖGP). Die antragsgegenständliche Fläche befindet sich im ÖGP, so dass die LAF als zuständige Bodenschutzbehörde zu betrachten ist. Des Weiteren hat der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes der zuständigen Behörde den Zutritt zu seinem Grundstück zu gestatten, um beispielsweise Wasserproben an notwendigen Überwachungseinrichtungen zu entnehmen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem BodSchAG LSA und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen erforderlich ist, vgl. § 4 BodSchAG LSA.

Die Beprobung des Grundwassers über diese Messstelle ist notwendig, um jährliche Daten zur Bewertung des Grundwassers im ÖGP zu erhalten. Aus diesen Messergebnissen werden beispielsweise notwendige Handlungserfordernisse für das ökologische Großprojekt abgeleitet. Insoweit kommt die LAF mit der jährlichen Beprobung dieser Messstelle ihren gesetzlichen Pflichten nach. Gemäß § 2 BodSchAG LSA hat die zuständige Behörde darüber zu wachen, dass die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

Des Weiteren zeigte die GWM bei Untersuchungen in den Jahren 2015 und 2016 auffällige Kupfer-, Bor- und Zinkwerte. Diese Werte lagen oberhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA (Fassung 2016) bzw. der Prüfwerte der BBodSchV Anhang 2. Im Jahr 2017 konnten diese erhöhten Werte nicht gemessen werden. Die Ergebnisse der gemessenen Werte unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Stoffe typische Parameter für die von Ihnen auf der Fläche gelagerten Stoffe darstellen, lassen zumindest den Anfangsverdacht zu, dass durch Verrichtungen auf Ihrem Grundstück eine schädliche Bodenveränderung eingetreten ist. Um diesem Verdacht nachzugehen, erfolgt vor einem Rückbau der Messstelle die Beprobung derselben auch auf diese hier relevanten Parameter. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus § 9 Abs. 1 BBodSchG. Danach soll die zuständige Bodenschutzbehörde bei Vorliegen von Anhaltspunkte, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Die Duldungsanordnung ergeht unter Berücksichtigung des bestehenden behördlichen Ermessens (§ 2 Abs. 2 BodSchAG LSA). Hierbei wurden Ihr Interesse an der Nichtinanspruchnahme und das öffentliche Interesse an der Aufklärung des Sachverhaltes gegeneinander abgewogen. Dabei ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung zu dem Ergebnis gelangt, dass es im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, zum einen die mögliche Grundwassergefährdung zu überprüfen und zum anderen weitere Messdaten für das ÖGP zu erhalten. Der Eingriff ist als verhältnismäßig zu betrachten, da sich die Messstelle seit Jahren auf ihrer Fläche befindet und die Beprobung bei einer rechtzeitigen Mitteilung des Baubeginns nicht zur Verzögerung des Bauvorhabens führt.

4.8 Betriebseinstellung

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei der Betriebseinstellung (NB III8) entsprechenden Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten,

dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erschien es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben.

Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs.3 BImSchG festgelegt.

4.9 Bericht über den Ausgangszustand

Bei der Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Gefährliche Stoffe i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Der Anlage zugehörig ist eine Eigenverbrauchstankstelle zur Betankung der Betriebsmaschinen mit Dieseldieselkraftstoff. Die Eigenverbrauchstankstelle beinhaltet einen doppelwandigen oberirdischen Lagertank mit 25.000 Liter Fassungsvermögen, einer Leckanzeige, Überfüllsicherung und Zapfpistole. Die Aufstellfläche ist mit einer Abscheideranlage versehen. Dieseldieselkraftstoff ist nach CLP-Verordnung einzustufen, ist nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 einzustufen und liegt nach LABO/LAWA-Handlungsempfehlung in relevanten Mengen vor.

Der Auslegungsspielraum nach § 10 BImSchG kann nicht allein auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen für die jeweilige Anlage gestützt werden. Die doppelwandige Ausführung mit Leckageanzeige des bestehenden 25.000 Liter Dieseldiesel fassenden oberirdischen Lagertanks und die bestehende Aufstellfläche mit Abscheideranlage stellen eine doppelte bauliche Sicherung der Dieseldiesel tankstelle dar. Regelmäßige Kontrollen sind hingegen vorgeschrieben (§ 48 Abs. 1 AwSV). Ein völliger Ausschluss der Verschmutzung des Bodens durch Dieseldiesel kann nie mit absoluter Gewissheit für unmöglich befunden oder ausgeschlossen werden. Hingegen stellt die doppelte bauliche Absicherung durch

doppelwandige Ausführung mit Leckerkennung und der Aufstellung auf einer Aufstellfläche mit Abscheidereinheit einen hinreichenden Schutz vor Bodenverunreinigungen durch austretenden Dieselmotorkraftstoff dar.

Die Prüfung der Erforderlichkeit der Erstellung eines AZB wurde unter Zuhilfenahme des Prüfschemas aus Anhang 3 Entscheidungshilfe Relevanzprüfung der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der LABO/ LAWA vom 15.04.2015 durchgeführt.

Im vorliegenden Fall ist ein Bericht über den Ausgangszustand derzeit nicht erforderlich.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung**

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 10.07.2019 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Im Rahmen der Anhörung hat sich die Antragstellerin am 08.08.2019 schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde geäußert.

Von der Antragstellerin wurde angemerkt, dass die Erstellung einer Jahresübersicht, wie in Nebenbestimmung 6.12 gefordert, bisher nicht vorgenommen worden sei und einen erheblichen Mehraufwand darstelle.

Die Jahresübersichten werden aber tatsächlich bereits jetzt durch die Fa. Fegert Recycling GmbH für ihre derzeit betriebenen Anlagen jährlich ordnungsgemäß vorgelegt.

Die Erstellung einer Jahresübersicht für die neu zu errichtende Aufbereitungsanlage stellt deshalb keinen unzumutbaren Mehraufwand dar, da die Firma ohnehin zwingend Register über angenommene und abgegebene Abfälle führen muss.

Die Jahresübersicht ist nur eine Zusammenfassung der Registerdaten in aufbereiteter Form. Die Nebenbestimmung bleibt daher bestehen.

V **Hinweise**

1 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 –WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA sowie

- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
 - § 16 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)
- sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:
- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Mitte – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
 - c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als obere Bodenschutzbehörde,
 - d) die Landeshauptstadt Magdeburg als
 - untere Bau- und Bauplanungsbehörde,
 - untere Abfallbehörde / Bodenschutzbehörde,
 - untere Wasserschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Denkmalschutzbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
 - Gesundheitsamt.

2 Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

3 Hinweise für Lagerflächen aus brandschutztechnischer Sicht

- 3.1 Die Lagertiefe darf maximal 40 m betragen. Dies gilt nur, wenn gegenüberliegende Seiten für die Brandbekämpfung zugänglich sind.
- 3.2 Die Lagertiefe darf maximal 20 m betragen. Dies gilt nur, wenn nur eine Seite für die Brandbekämpfung zugänglich ist.
- 3.3 Die Lagerhöhe darf 5,0 m nicht überschreiten. Die zulässige Lagerguthöhe ist deutlich sichtbar auszuschildern. Dies gilt nur für die Schüttung.
- 3.4 Die Lagerhöhe darf 4,0 m nicht überschreiten. Die zulässige Lagerguthöhe ist deutlich sichtbar auszuschildern. Dies gilt nur für Blocklagerung.

4 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 4.1 Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Brandbekämpfung erforderlich sind. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen (Sprechfunk oder Funktelefon) zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind. (§ 10 ArbSchG)
- 4.2 Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen nach den Grundsätzen des § 5 der Betriebssicherheitsverordnung ausgewählt werden.

- 4.3 In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial sind für alle Arbeitsmittel die Art, der Umfang und die Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner muss bestimmt werden, wer die Prüfungen durchzuführen hat. (§ 3 BetrSichV)
- 4.4 Weitere persönliche Schutzausrüstungen (PSA) wie Schutzbrille, Wetterschutzkleidung, Sicherheitsschuhe (S3), Gehörschutzkappen, Atemschutz und Schutzhandschuhe sind bereitzustellen. Die Beschäftigten sind anzuweisen, die Schutzausrüstung im Bedarfsfall zu benutzen. (§ 2 der PSA-Benutzungsverordnung)
- 4.5 Wird der obere Auslösewert von Lex, 8h = 85 dB(A) bei Tätigkeiten mit Lärmexposition erreicht bzw. überschritten, sind die Beschäftigten einer arbeitsmedizinischen Vorsorge (Pflichtvorsorge) zuzuführen. Bei einer Überschreitung des unteren Auslösewertes von Lex, 8h = 80 dB(A) sind den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Angebotsvorsorge) anzubieten. (§ 4 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) i. V. m. Teil 3 des Anhangs der ArbMedVV)
- 4.6 Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist durch den Bauherrn die Baustellenverordnung (BaustellV)
- 4.7 Es ist zu prüfen, ob nach
- § 2 Abs. 2 Vorankündigung an die zuständige Behörde 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zu senden,
 - § 2 Abs. 3 Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGePlan) notwendig,
 - § 3 Abs. 1 Koordinierung der Arbeiten durch den Bauherrn oder der von ihm beauftragte Dritte erforderlich
 - § 3 Abs. 2 Unterlage für spätere Arbeiten zu erarbeiten ist.

5 Hinweise zum Abfallrecht

- 5.1 Überlassungspflichten für Abfälle: Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Instandhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten der Anlage angefallenen Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß Abfallsatzung des Landkreises/der Kreisfreien Stadt nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind der entsorgungspflichtigen Körperschaft (ÖRE – hier Landeshauptstadt Magdeburg) oder dem beauftragten Dritten zur Entsorgung zu überlassen.
- 5.2 Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung: Die zum 01.08.2017 in Kraft getretene Gewerbeabfallverordnung ist für die in der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht der Überlassungspflicht gemäß Abfallsatzung des ÖRE unterliegen, anzuwenden und einzuhalten, insbesondere die getrennte Sammlung und Lagerung der betreffenden Abfälle sowie die Dokumentationspflichten (vgl. § 3 GewAbfV).
- 5.3 Nachweispflicht für gefährliche Abfälle: Bei der Entsorgung anfallender gefährlicher Abfälle (z. B. Filterstaub AVV 19 10 03*; Hydrauliköl AVV 13 01 10*, överschmutzte Betriebsmittel/Bindemittel, AVV 15 02 02*) sind die Nachweispflichten gemäß § 50 KrWG in Verbindung mit den Anforderungen der NachwV zu beachten und zwingend einzuhalten.
- 5.4 Errichtung der Anlage: Bei Errichtung der Anlage anfallende Abfälle (z. B. Bodenaushub und Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen (vgl. auch § 8 Gewerbeabfallverordnung). Eine Lagerung dieser Abfälle am Entstehungsort über den Zeitraum der Maßnahme hinaus ist nicht zulässig. Die Nachweise über die Entsorgung dieser Abfälle sind getrennt vom übrigen Register zu führen, aufzubewahren (3 Jahre) und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

6 Hinweise zur Gewässerunterhaltung

- 6.1 Zum Beginn der Bauarbeiten ist dem Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg mitzuteilen, ab wann die Grundwassermessstelle AKR 17/92 nicht mehr abgelesen werden kann.
- 6.2 Es dürfen keine Fremdstoffe oder Anlagenteile ins das Gewässer Rothenseer Verbindungskanal gelangen. Falls doch, sind diese umgehend zu bergen.

7 Hinweise des Gesundheitsamtes

- 7.1 Sollten an den vorhandenen Trinkwasserleitungen wesentliche Änderungen vorgenommen werden, ist vor der Abnahme beim Gesundheits- und Veterinäramt Magdeburg die Freigabe der Trinkwasserleitung zu beantragen. Die Wasserprobe ist unmittelbar vor Aufnahme der Nutzung, aber rechtzeitig zur Vorlage des Freigabeergebnisses bei der Bauabnahme, von einem akkreditierten Labor entnehmen und untersuchen zu lassen. Stagnationen im Trinkwassersystem vor Aufnahme der Nutzung sind zu vermeiden.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Klug



Anlage 1: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der Fegert Recycling GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten vom 01.03.2018.

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Ordner 1	
	Inhaltsverzeichnis Ordner 1	
	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	4
	Antrag / Allgemeine Angaben	1
	Verzeichnis der Antragsunterlagen - Formular 0	5
01	Antrag / Allgemeine Angaben	
	Antragsformular - Formular 1	3
	Wesentliche Änderung - Formular 1a	1
	Anhang	1
	Kostenübernahmeerklärung	1
	Handelsregisterauszug	2
	Übersichtskarte vom Standort	1
	Luftbild vom Standort	1
	Kurzbeschreibung	4
	Beschreibung der Änderung	4
	Topografische Karte, Maßstab 1:10.000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	2
	Lageplan 1:500	1
	Prüfung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes	5
02	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
	Anlage und Anlagenbetrieb	1
	Anlagen / Nebeneinrichtungen - Formular 2.1	1
	Betriebseinheiten - Formular 2.2	1
	Ausrüstungsdaten - Formular 2.3	5
	Anlagenbeschreibung	6
	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	5
	Grundfließbild	1
	Verfahrensfließbild	1
	Technische Beschreibung Mühlenanlage	14
	Plan Layout Mühlenanlage	1
	Technische Beschreibung Zerreißer	4
	Zeichnung Zerreißer	1
	Technische Beschreibung Lademaschine	6
	Angebot AAF International Zyklone	13
03	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen	
	Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe	1
	Gehandhabte Stoffe - Formular 3.1.a	5

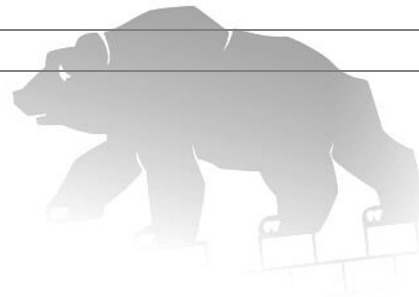
	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Stoffliste, Lageranlagen – Formular 3.1 b	4
	Stoffidentifikation – Formular 3.2	1
	Physikalische Stoffdaten – Formular 3.3	1
	Sicherheitstechnische Stoffdaten – Formular 3.4	1
	Gefahrstoffe – Formular 3.5	1
	Anfall und Lagerung der Abfallarten	5
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex	10
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 24	14
	Sicherheitsdatenblatt MOBILGEAR SHC XMP 320	14
	Sicherheitsdatenblatt Shell Alvania Grease EP(LF) 2	7
	Sicherheitsdatenblatt Omala Oil 100	7
4	Emissionen / Immissionen	
	Beschreibung Emissionen	1
	Emissionsquellen - Formular 4.1.a	1
	Emissionen - Formular 4.1.b	1
	Abgasreinigung - Formular 4.1.c	1
	Emissionsquellen, Geräusche – Formular 4.2	1
	Beschreibung Emissionen	2
	Geräuschprognose vom 23.02.2018 (Lücking & Härtel GmbH)	42
05	Anlagensicherheit	1
	Formular 5.1	1
	Formular 5.2 a + b	2
	Angaben zur Anlagensicherheit	2
06	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	1
	Formular 6.1 a	1
	Formular 6.1 b	3
	Formular 6.1 c	1
	Formular 6.1 d	1
	Formular 6.1 e	1
	Formular 6.2	1
	Bemerkungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
07	Abfälle / Wirtschaftsdünger	1
	Formular 7.1	16
	Formular 7.2	2
	Angaben zur Abfallbehandlung	1
08	Abwasser	1
	Formular 8	1
	Angaben zur Wasser- und Abwasserwirtschaft	1
09	Arbeitsschutz	1
	Formular 9	4
	Erläuterungen zum Arbeitsschutz	2

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
10	Brandschutz	1
	Formular 10	1
	Angaben zum Brandschutz	1
	Anzeige Löschwasserentnahmestelle	2
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1
	Angaben zur Energieeffizienz und zur Wärmenutzung	1
12	Eingriffe in die Natur und Landschaft	1
	Angaben zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	1
	Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft	8
13	Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
	Formular 13	1
	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3 c UVPG	4
	Bemerkungen zu einzelnen Punkten des Prüfschemas	4
	Angaben zur UVP	5
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG Betriebseinstellung	1
	Formular 14.1	1
	Formular 14.2	1
	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
	Erläuterung der Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	2
15	Bauvorlagen	1
	Statistik der Baugenehmigungen	2
	Bauvorlagen	1
	Antrag auf Baugenehmigung	3
	Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung	2
	Anhang	1
	Kostenübernahmeerklärung	1
	Eintragungsbestätigung	1
	Erklärung des Entwurfsverfassers	1
	Baubeschreibung	14
	Baukostenermittlung	1
	Berechnung der Herstellungskosten	1
	Stellplatznachweis	1
	Berechnung des Rauminhaltes und der überbauten Fläche	1
	Berechnung der Wohn- und Nutzfläche	1
	Angaben zur gesicherten Erschließung	2
	Berechnung der Abstandsflächen	1
	Abstandsflächenplan	1
	Statische Unterlagen	1
	Zeichnungsverzeichnis	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	2
	Lageplan	1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Lageplan mit B-Plan-Bereich	1
	Grundriss / Schnitte / Ansichten	1
	Plan Mühlenfundament	1
	Nachtrag vom 11.06.2018 (PE 13.06.18)	
	Formulare für die Abfallarten 19 10 04, 19 10 06, 19 10 03*	
	Seite 2 der Tabelle „Abfallstoffe für den Bereich Lagerung“	
	Nachtrag vom 18.06.2018 (PE 19.06.2018)	
	Formular 7.1 für die Abfallart 13 01 10*	
	Nachtrag vom 07.08.2018 (PE 08.08.2018)	
	Herstellerbestätigung Entstaubungsanlage	1
	Formular 1	3
	Formular 1a	1
	Kurzbeschreibung	5
	Beschreibung der Änderungen	4
	Topographische Karte	1
	Grundfließbild	1
	Luftbild mit Nachbarschaft	1
	Formular 2.1	1
	Formular 2.2	2
	Formular 2.3	4
	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	8
	Anlagenbeschreibung	6
	Formular 3.1a	10
	Formular 3.1b	2
	Anfall und Lagerung von Abfallarten	5
	Formular 4.1a	2
	Formular 4.1b	2
	Formular 4.1c	1
	Beschreibung Emissionen	3
	Emissionsquellenplan	1
	Nachtrag vom 14.08.2018 (PE 15.08.2018)	
	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	
	Erläuterungsbericht	13
	Ausdruck KOSTRS Atlas	2
	Flächenerfassung	1
	Hydraulik Regenwasserkanalnetz	19
	Hydraulische Berechnungen Abscheideranlage	3

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Hydraulische Berechnungen Sedimentationsanlage	2
	Berechnungen nach Arbeitsblatt DWA-M 153	2
	Zeichnungen	
	- Übersichtskarte	1
	- Lageplan	1
	- Lageplan Entwässerung	1
	- Regelzeichnung Pumpenschacht	1
	- Bauwerkzeichnung Sedimentationsanlage	1
	- Bauwerkszeichnung Verteilerbauwerk	1
	- Regelzeichnung Auslaufbauwerk	1
	Ausführungsbeispiele Vorschlammfang- und Abscheideranlage	3
	Baugrundgutachten	15
	Unterlagen Wasserrechtliche Erlaubnis 2012	8
	Nachtrag vom 16.10.2018 (PE 19.10.2018)	
	Korrektur S. 2 „Beschreibung der Änderung“	1
	Anlagenbeschreibung	5
	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	8
	Formular 4.1b	1
	Formular 4.1a	2
	Formular 3.1a	10
	Anfall- und Lagerung der Abfallarten	10
	Berechnung der Schornsteinhöhe	1
	Erklärung zum Kriterienkatalog	14
	Nachtrag vom 18.10.2018 (PE 19.10.2018)	
	Nachweis Eintragung Ingenieurkammer	2
	Nachtrag vom 29.10.2018 (PE 30.10.2018)	
	Erklärung zum Kriterienkatalog (unterschrieben)	2
	Statische Betrachtung Sedimentationsanlage (unterschrieben)	10
	Nachtrag vom 29.10.2018 (PE 02.11.2018)	
	Geräuschprognose (Lücking & Härtel GmbH, 26.10.2018)	55
	Nachtrag vom 08.02.2019 (PE 12.02.2019)	
	Formular 1	3
	Formular 1a	1
	Kurzbeschreibung	5
	Beschreibung der Änderung	4
	Formular 2.1	1
	Formular 2.3	4
	Anlagenbeschreibung	6
	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	9

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Technische Beschreibung Mühlenanlage	14
	Formular 3.1b	2
	Anfall und Lagerung der Abfallarten	5
	Formular 4.1a	2
	Formular 4.1b	2
	Beschreibung Emissionen	4
	Emissionsquellenplan	1
	Nachtrag vom 08.03.2019 (per Mail)	
	Anhang zu Formular 1 – Flurstücke, zum Austausch	1
	Nachtrag vom 04.07.2019 (per Mail)	
	Geändertes Formular 1, S. 1	1
	Beschreibung der Änderungen	5
	Nachtrag vom 05.07.2019 (per Mail)	
	Geändertes Formular 1a	1



Anlage 2: zugelassene Abfälle (Gesamtliste)

Für die Annahme, Lagerung und Behandlung in der Entsorgungsanlage der Fa. Fegert Recycling GmbH, Standort Glindenberger Weg, zugelassene Abfälle (**Gesamtliste**):

Abfall-schlüssel, AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV-	Schrott-platz	Aufberei-tungsan-lage	Auflagen/ Bemerkungen/ max. Lagermenge [t] (In- + Output)
02 01 10	Metallabfälle	X	X	
10 02 10	Walzzunder	X		50
12 01 02	Eisenstaub und Teile	X		
12 01 03	NE-Metallfeil- und drehspäne	X		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X		10
16 01 17	Eisenmetalle	X		
16 01 18	Nichteisenmetalle	X		
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen	X		2
16 01 22	Bauteile a.n.g.	X		50
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen	X		20
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X	X	50
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen	X		50
16 06 01*	Bleibatterien	X		40
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)	X		50
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X		50
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		20
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X		
17 04 02	Aluminium	X	X	
17 04 03	Blei	X		
17 04 04	Zink	X		
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X	
17 04 07	Gemischte Metalle		X	

17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	X		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		X	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle		X	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle		X	
19 10 03*	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt		X	1,2 Output (Nur Lagern)
19 10 04	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		X	50 Output (Nur Lagern)
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		X	50
	Hier nur Abfälle der Schredderschwerfraktion			120 Output (Nur Lagern)
	Hier nur Abfälle als Mischgut			25 Output (Nur Lagern)
19 12 02	Eisenmetalle	X	X	
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X	
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier: metallhaltige Abfälle aus mechanischen Aufbereitungsanlagen		X	50
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen	X		50
20 01 40	Metalle	X	X	

Anlage 3: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2018 (GVBl. LSA Nr. 7/2018 S. 58, 59)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2549, 2566)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Apr. 2019 (BGBl. I S. 432)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 02. Dez. 2016 (BGBl. I S. 2770, 2794)
HintG LSA	Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 150)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
LärmVibrations-ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

TA-Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dez. 2018 (BGBl. I S: 2639, 2645)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402 402.c
 402.d
 402.f
 401

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 55 – Gewerbeaufsicht Mitte
Große Steinernetischstr. 4
39104 Magdeburg

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Str. 10
39108 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt
Julius-Bremer-Str. 10
39104 Magdeburg

